

politische Selbständigkeit, welche das Wahlgesetz erfordert, sei keineswegs identisch mit der Selbständigkeit, von welcher privatrechtliche Bestimmungen die volle Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich von Verträgen, abhängig machen. Beschränkungen der letztgedachten Art schließen daher an sich das Wahrecht nicht aus. Auch sei die Führung eines eigenen Haushaltes nicht als Bedingung des aktiven Wahlrechtes anzusehen. Gleichwohl gebe es gewisse persönliche Eigenschaften und äußere Verhältnisse, welche den Inhaber der ersteren bzw. den von den letzteren Betroffenen in einen derartigen Zustand von Abhängigkeit versetzen, daß die zur Ausübung des Wahrechts notwendige politische Selbständigkeit bei ihnen offenbar nicht als vorhanden angenommen werden kann, da sie nicht in der Lage sind, über ihre Person und ihr Eigentum zu verfügen.

Jeder aktiv Wahlberechtigte hat die passive Wahlfähigkeit zum Wahlmann in demjenigen Urwahlbezirk, in welchem er wahlberechtigt ist, jedoch nicht in einem anderen, Wahl-V 18.

Die passive Wahlfähigkeit zum Abgeordneten erfordert nach Wahl-V 29: 1. preußische Staatsangehörigkeit, 2. Vollendung des 30. Lebensjahres, 3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Ferner muß der zu Wählende bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört haben.

Die Mitglieder des Herrenhauses sind als Abgeordnete nicht wählbar, da niemand zugleich Mitglied beider Häuser des Landtages sein kann, V 78 Abs. 4. Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1872 (GS 277) können der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht Mitglieder der beiden Häuser des Landtages sein. Andere Beschränkungen bestehen nicht, insbesondere ist die für das aktive Wahrecht erforderliche Selbständigkeit keine Voraussetzung für die passive Wahlfähigkeit.

Der Verlust des Abgeordnetenmandates tritt ein, abgesehen vom Ablaufe der Legislaturperiode und Tod des Abgeordneten, durch freiwilligen Verzicht, Verlust der Wählbarkeit (Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte) und Verurteilung zum Verluste der aus öffentlichen Wahlen

hervorgegangenen Rechte, S 81, 83, 87 bis 90, 95, §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893 — RGBl 205 ff. Ferner hat die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder die Beförderung in ein Staatsamt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, den Verlust von Sitz und Stimme zur Folge. Sie können jedoch durch eine neue Wahl wieder erlangt werden, V 78 Abs. 3. Aus der schon erwähnten Bestimmung, daß niemand zugleich Mitglied beider Häuser des Landtages sein kann, folgt, daß die Annahme der Berufung in das Herrenhaus den Verlust des Abgeordnetenmandates zur Folge hat.

Beamte, und zwar auch mittelbare Staatsbeamte, bedürfen zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus keines Urlaubs, V 78 Abs. 2. Die hierdurch erforderlich werdenden Stellvertretungskosten werden aus Staatsfonds bestritten (Beschluß des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1869, Verfügung des Ministers des Inneren und des Finanzministers vom 21. November 1869 — MBl für die ges. innere Verw 276 — und Verfügung des Justizministers vom 1. Dezember 1869 — JMBI 69 234). Dagegen bedürfen Reichsbeamte des Urlaubs zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus (Fall Spahn 1899).

Die Eröffnung und die Schließung der beiden Häuser des Landtages geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Häuser. Ihre Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung kann nur gleichzeitig erfolgen. Wird ein Haus aufgelöst, so wird das andere gleichzeitig vertagt, V 77. Die beiden Häuser des Landtages müssen regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen werden (Gesetz vom 18. Mai 1857, GS 369). Jedes Haus berät für sich (gemeinsame Sitzungen beider Häuser finden nur statt bei der Eröffnung und Schließung des Landtages, V 77, zum Beschlusse über die Notwendigkeit der Regentschaft, V 56, zur Wahl eines Regenten beim Fehlen eines volljährigen Agnaten, V 57, und zur Eidesleistung des Königs und des Regenten auf die Verfassung, V 54, 58). Die Sitzungen sind